

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeines und Aufgaben**
- 2 Verfahren**
- 3 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**
- 4 Kosten des Beschwerdeverfahrens**

## **1 Allgemeines und Aufgaben**

Die DAP GmbH (im folgenden DAP genannt) bedient sich im Rahmen der Akkreditierung eines Verfahrens zur Behandlung von Einsprüchen, Beschwerden und Streitfällen von Antragstellern und akkreditierten Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen bzw. von anderen Betroffenen (im folgenden Beschwerdeführer genannt). Zu diesem Zweck wurde ein Ausschuss für Beschwerden (AfB) eingerichtet.

Der AfB behandelt Beschwerden und Streitfällen als Gremium des DAP entsprechend **DIN EN ISO/IEC 17011**.

Einsprüche werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden.

## **2 Verfahren**

2.1 Ein Beschwerdeverfahren im Sinne dieser Regel wird eingeleitet, wenn ein Einspruch, eine Beschwerde oder ein Streitfall in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der DAP-Geschäftsstelle eingereicht wird.

2.2 Innerhalb von drei Wochen nachdem ein Einspruch, eine Beschwerde oder Streitfall der DAP-Geschäftsstelle zugeleitet wurde, erhält der Beschwerdeführer eine schriftliche Eingangsbestätigung.

2.3 Das Beschwerdeverfahren beginnt mit der Erhebung der Beschwerde. Die Beschwerde muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien,
- die Angabe des Gegenstandes der Beschwerde,
- ggf. die Angabe des Akkreditierungsverfahrens.

2.4 Einsprüche und Beschwerden werden in der DAP-GS unter unmittelbarer Leitung des Geschäftsführers bearbeitet. Kann einer Beschwerde nicht in angemessener Zeit abgeholfen werden, leitet der Geschäftsführer die Beschwerde an den AfB weiter.

Kann durch den Geschäftsführer eine Einigung nicht erzielt werden, werden Einsprüche bzgl. der Gewährung, Verweigerung, Aussetzung oder der Beendigung von Akkreditierungen, die sich im Zusammenhang mit dem „Vertrag über die Begutachtung, Akkreditierung und Überwachung“ mit dem Antragsteller oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsweges endgültig entschieden.

Für der DAP-GS zur Schlichtung übertragene Streitfälle besteht die Aufgabe des Geschäftsführers darin, eine für alle beteiligten Parteien einvernehmliche Lösung zu erreichen. Gegebenenfalls ist der Streitfall dem AfB zu übergeben.

2.5 Der AfB nimmt gemäß Geschäftsordnung seine Tätigkeit auf, sobald ihm die DAP-Geschäftsstelle Beschwerden zuleitet.

- 2.6 Der Vorsitzende des AfB fordert den Beschwerdegegner zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen auf. Er leitet diese Stellungnahme unverzüglich dem Beschwerdeführer zu.
- 2.7 Zieht der Beschwerdeführer aufgrund der Stellungnahme des Beschwerdegegners die Beschwerde nicht zurück, beruft der Vorsitzende des AfB den Ausschuss unter Beifügung der Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Sitzung ein, sofern nicht ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. Zu dieser Sitzung werden ggf. die Beschwerdeparteien eingeladen.
- 2.8 In der Sitzung des AfB tragen die Parteien ihre Standpunkte vor. Der AfB kann nach seinem Ermessen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts veranlassen. Der AfB soll auf eine gütliche Einigung bedacht sein.
- 2.9 Die Sitzung findet auch statt, wenn eine oder alle Parteien auf ihr Erscheinen verzichtet bzw. verzichten oder eine Partei unentschuldigt fehlt. In diesen Fällen kann eine Entscheidungsempfehlung nach Aktenlage erarbeitet werden.
- 2.10 Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden des AfB unterschrieben wird. Die Parteien erhalten über die DAP-Geschäftsstelle eine Abschrift.
- 2.11 Der AfB erarbeitet eine Entscheidungsempfehlung und legt diese unverzüglich dem Geschäftsführer (GF) des DAP vor.
- Die Entscheidungsempfehlung muss schriftlich abgefaßt und begründet werden. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- Bezeichnung der Parteien
  - Bezeichnung der Mitglieder des AfB
  - Sachverhalt
  - Entscheidungsempfehlung mit Begründung und ggf. Minderheitsvotum
  - Datum der Entscheidungsempfehlung
  - Unterschrift der Mitglieder des AfB.
- 2.12 Der GF entscheidet nach Zugang der Entscheidungsempfehlung innerhalb von vier Wochen über die Beschwerde. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich. Die Entscheidung ist zu begründen.
- 2.13 Die DAP-Geschäftsstelle leitet die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung an die Beschwerdeparteien und den AfB weiter. Erfolgt innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung festgelegten Frist kein Widerspruch, ist das Beschwerdeverfahren beendet. Die GS veranlaßt ggf. die Umsetzung der Entscheidung.

### **3 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Alle Beteiligten haben grundsätzlich über alle Informationen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Der AfB hat die im Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine Weitergabe anonymisierter Informationen bedarf der Freigabe durch den Geschäftsführer des DAP.

### **4 Kosten des Beschwerdeverfahrens**

Die Kosten werden von den Beteiligten selbst getragen.